

Allgemeine Einkaufsbedingungen der G+H Building Services (AEB)

1. Für von uns mit Lieferanten geschlossene Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen, nachrangig die gesetzlichen Regelungen des BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dies gilt auch, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen wird.

2. Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und der VINCI Ethik-Charta; Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

a) Als ein zur VINCI S.A. Gruppe gehörendes Unternehmen verpflichten wir uns sowie unsere Lieferanten zur Einhaltung des Globalen Paktes (Global Compact) der Vereinten Nationen. Durch die VINCI Ethik-Charta, den Verhaltenskodex gegen Korruption und den VINCI Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte werden zusätzliche Verhaltensregeln festgelegt, die ebenfalls von unseren Lieferanten und Nachunternehmern zu beachten sind. Dies gilt gleichermaßen für die Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes. Das VINCI Manifest, die Ethik-Charta mit Verhaltensregeln, der Verhaltenskodex gegen Korruption und der VINCI Leitfaden zur Wahrung der Menschenrechte sind auf den VINCI Internet Seiten abrufbar.

b) VINCI hat sich verpflichtet, für die Beachtung nachstehend aufgeführter internationaler Standards einzutreten und verpflichtet entsprechend auch seine Lieferanten und Nachunternehmer:

- die allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen in Bezug auf Unternehmen und Menschenrechte
- das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)
- die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen
- den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR)
- den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR)

c) Zur Einhaltung der Grundsätze des Globalen Paktes und der VINCI Ethik-Charta gehören insbesondere:

- die Einhaltung der Menschenrechte
- die Gewährleistung der Sicherheit jedes einzelnen Mitarbeiters.
- die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen (die Abschaffung von Zwangsarbeit, Kinderarbeit und Diskriminierung jeglicher Art)
- der umsichtige Umgang mit der Umwelt (die Förderung, Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien)
- das Vorgehen gegen jegliche Art der Korruption
- die Einhaltung der jeweiligen Rechtsnormen der Länder in denen VINCI tätig ist. Hierzu zählt insbesondere auch das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG).

d) Der Lieferant verpflichtet sich, uns umgehend über alle in seinem Geschäftsbereich auftretenden Verstöße gegen die oben aufgeführten Grundsätze zu informieren.

e) Verstöße, gegen die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen und Verpflichtungen durch Lieferanten werden von uns als Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bewertet und berechtigen uns zur Kündigung bestehender Verträge aus wichtigem Grund bzw. zum Rücktritt wegen Pflichtverletzung. Sollte seitens VINCI der Verdacht bestehen, dass der Lieferant seinen Pflichten nach dem LkSG nicht nachkommt, ist VINCI berechtigt, ein entsprechendes Compliance-Audit durchzuführen. Der Lieferant wird hierbei in jeder Hinsicht kooperieren.

3. Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

Die der Bestellung zugrundeliegenden Massen sind theoretisch ermittelt und können sich baubedingt ändern. Massenänderungen berechtigen nicht zu einer Anpassung der Positionspreise durch den Lieferanten.

Die Preise sind fix bis zum Abschluss der Baumaßnahme, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde. Sie gelten auch für Nachbestellungen bis zum Abschluss der Baumaßnahme.

Nach Ablauf einer vereinbarten Preisbindung auftretende Erhöhung berechtigen nur dann zu einem Mehrvergütungsanspruch des Lieferanten, wenn er die ihm nach Ablauf der Preisbindung entstehenden Mehrkosten unter Offenlegung seiner Kalkulation nachvollziehbar belegen kann. Dasselbe gilt für Preisanpassungsansprüche, die der Lieferant aufgrund von Änderungen der Kaufsache verlangt.

4. Produktdatenblätter (technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter), Prüfzeugnisse, Montageanweisungen und Richtlinien sowie Pflege- und Wartungsanweisungen etc. sind nach Eingang der Bestellung binnen 14 Tagen zu übergeben. Die rechtzeitige Vorlage ist Fälligkeitsvoraussetzung für Zahlungen.
5. Die Rechnung des Lieferanten muss alle Pflichtangaben gemäß den steuerrechtlichen Regelungen enthalten.
6. Sofern die Zahlung des vom Besteller anerkannten Teils auf vom Lieferanten prüfbar und kumuliert eingereichte Rechnungen bei Abschlagsrechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen und bei Schlussrechnungen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang erfolgt, gewährt der Lieferant ein Skonto von 3 %. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Abbuchung des Betrages von dem Konto des Bestellers. Die Skontovereinbarung gilt für jede Abschlagsrechnung sowie für die Schlussrechnung jeweils gesondert. Ein einmal erzielt Skonto bleibt unabhängig von der Einhaltung nachfolgender oder vorangegangener Zahlungsfristen bestehen.

Ansonsten gilt eine allgemeine Fälligkeitsfrist von 30 Tagen ab Rechnungseingang.

7. Vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten, sofern nicht schriftlich anderes vereinbart ist, auch für spätere Bestelländerungen und Zusatzbestellungen.

8. Im Bestellschreiben oder seinen Anlagen festgelegte Lieferzeiten sind bindend.

Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass eine vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung bzw. Leistung in Verzug, stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9. Sofern Vorauszahlungen vereinbart sind, werden diese erst gegen Übergabe einer selbstschuldnerischen Vorauszahlungsbürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers, ausgestellt mit Verzicht des Bürgen auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (mit Ausnahme gegen eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Bestellers) und Vorausklage, über die Höhe der Vorauszahlung fällig. Diese ist für den Besteller kostenfrei.
10. In den Preisen sind alle Transportkosten zum Lieferort und eine einwandfreie Verpackung zum Schutz der Materialien enthalten. Die Materialien sind außerdem so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zu den Bestellpositionen jederzeit und überall möglich ist. Weiterhin sind in den Preisen alle etwaigen Einfuhrzölle, Steuern, Patentgebühren, Lizenzvergütungen und Kosten für hoheitliche Prüfungen sowie Kosten für Aufladen und Abladen enthalten.
11. Grundsätzlich erfolgt die Warenannahme unter Vorbehalt nachträglicher Prüfung. Dies gilt auch, wenn Lieferscheine ohne diesen Hinweis abgezeichnet sind. § 377 HGB findet keine Anwendung. Für die Einhaltung der gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand/die Leistung ist der Lieferant alleine verantwortlich.
12. Sofern in der Bestellung keine abweichende Regelung getroffen wird, verjähren Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon verjähren Mängelansprüche für Bauwerke und für Sachen, die von uns - entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise - für ein Bauwerk verwendet werden und die dessen Mangelhaftigkeit verursachen, sechs Monate nach Ablauf der in § 438 BGB aufgeführten Verjährungsfrist. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die geltende Frist für die Nacherfüllungsleistung erneut zu laufen. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
13. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten- irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
14. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen einer etwaigen Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen dem Besteller zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d.h. schriftlich anerkannt, oder rechtskräftig festgestellt ist. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

15. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
16. Der Lieferant hat dem Besteller auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe in seiner Branche üblichen Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragsdauer zu belegen (Branchenunabhängig muss die Versicherung für Sach- und Personenschäden mindestens i.H.v. 2 Mio. Euro haften.). Der Umfang der Haftung des Lieferanten wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt.
17. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse Erfüllungsort.
18. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes, unabhängig davon, wo die Leistung zu erbringen ist.
19. Für etwaige aus dem Vertrag oder über den Bestand des Vertrages entstehende Rechtsstreitigkeiten wird, soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt, der Ort des Sitzes des Bestellers oder Mannheim nach Wahl des Klägers als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.